

## Satzung zur Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 19. Juni 2025 gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes (Steuerberatungsgesetz - StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 13. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 36. Ordentlichen Kammerversammlung vom 7. Juli 2022 (Bekanntmachung 06/2023 unter [www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de)) folgende Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt oder das Amt niedergelegt wird. Der Vorstand hat das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen, wenn nachträglich bekannt wird, dass ein Mitglied des Vorstandes aus den in § 77 Absatz 3 StBerG benannten Gründen nicht hätte gewählt werden dürfen.“

2. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten die §§ 77 Absatz 3, 77c StBerG entsprechend.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

#### „§ 15a Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz

„Für die Mitglieder der von der Kammer nach dem Berufsbildungsgesetz zu bildenden Ausschüsse gelten die §§ 77 Absatz 3, 77c StBerG entsprechend, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.“

4. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Mitglied des Vorstandes kann neben den in § 77 Absatz 3 StBerG genannten Gründen nicht gewählt werden, wer seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.“

5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Kammermitglieder, die von der Kammer als ehrenamtlicher Richter bei den Berufsgewichtungen oder als Mitglied von Zulassungs- und Prüfungsausschüssen vorgeschlagen werden, gelten die §§ 77 Abs. 3, 77c StBerG entsprechend.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung unter [www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de) in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Satzung durch Erlass vom 20. März 2026 – Az.: 31-S 0941/1/70-2025/91557 - gemäß § 78 Abs. 2 StBerG genehmigt. Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 31. März 2026

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose  
Präsident